II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 1979

zur Genehmigung eines Programms für Zuchtbetriebe und Brütereien sowie Geflügelschlachtereien und Verarbeitungsbetriebe in Dänemark

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(79/906/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die dänische Regierung hat am 12. Juli 1978 das Programm für Zuchtbetriebe und Brütereien sowie Geflügelschlachtbetriebe und Verarbeitungsbetriebe in Dänemark mitgeteilt und am 17. Mai 1979 durch zusätzliche Angaben ergänzt.

Das genannte Programm betrifft

— die Verbesserung der Zucht und Zuchtbetriebe,
— die Erweiterung und Rationalisierung der Brütereien,
— die Erweiterung von Schlacht- und Zerlegungskapazitäten,
— die Modernisierung und Rationalisierung bestehender Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsanlagen.

Soweit das Programm sich auf den Bereich der Geflügelzucht und Brütereien erstreckt, kann es nicht Gegenstand einer Genehmigung gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung sein, da dieser Teil nicht die Vermarktung und Verarbeitung von Geflügel betrifft.

Soweit das Programm die Erweiterung der Schlacht- und Zerlegungskapazitäten sowie die Modernisierung und Rationalisierung bestehender Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsanlagen vorsieht mit dem Ziel, einer erwarteten Steigerung der Geflügelproduktion um jährlich 3 % Rechnung zu tragen sowie die Vermarktung nach Qualität und Angebotsform an die Anforderungen und Möglichkeiten des Marktes anzupassen, stellt es ein Programm im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.

Soweit das Programm Investitionen zur Erweiterung der Schlachtanlagen vorsieht, können die Ziele des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 nicht erreicht werden, da einerseits in Dänemark genügende Schlachtkapazitäten bestehen und andererseits eine weitere Steigerung des Absatzes von Geflügel auf den gemeinschaftlichen und außergemeinschaftlichen Märkten nicht erwartet werden kann.

Das Programm enthält in ausreichender Weise die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ziele für den Bereich der Geflügelproduktion erreicht werden können, soweit es die Erweiterung von Zerlegungskapazitäten und die Modernisierung und Rationalisierung bestehender Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsanlagen betrifft ; die geplante Frist für die Durchführung des Programms überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

(1) ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von der dänischen Regierung am 12. Juli 1978 übermittelte und am 17. Mai 1979 ergänzte Programm für Zuchtbetriebe und Brütereien sowie Geflügelschlachtereien und Verarbeitungsbetriebe in Dänemark wird genehmigt, soweit es die Erweiterung der Zerlegungskapazitäten und die Modernisierung und Rationalisierung bestehender Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsanlagen anbelangt, die nicht eine Erhöhung der Schlachtkapazitäten zur Folge haben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 18. Oktober 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident